

Selbsthilfe (§§ 19, 344)

- Durchsetzung eines eigenen Rechts
- Behördliche Hilfe käme zu spät
- Keine Haftung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

1

Einwilligung des Berechtigten

- in Beeinträchtigung eines Rechtsguts
- sofern über Rechtsgut frei verfügt werden kann \Rightarrow keine Haftung
 - Vermögensrechte
 - Recht auf Leben ist unverzichtbar (§ 77 StGB)
 - Gefährdung des Lebens zur Abwendung eines drohenden, schweren Nachteils (riskante ärztliche Eingriffe!)
- Ansonsten \Rightarrow uU § 1304

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

2

Rechtsnatur der Einwilligung

- Strittig
- Verfügung über ein Rechtsgut \Rightarrow rechtsgeschäftlicher Akt
- Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden
- § 173 ABGB: Einwilligungen in mediz. Behandlungen kann das einsichts- u. urteilsfähige Kind nur selbst erteilen.
Einsichts- u. Urteilsfähigkeit wird bei mündig. Minderjährig. iZw. vermutet

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

3

Rechtswidrigkeitszusammenhang

Hat sich jene Gefahr realisiert, der das übertretene Verbot entgegenwirken soll?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

4

Beispiel

- Pflicht zum Besitz eines Führerscheins
⇒ Verhinderung von Schäden durch unsachgemäßes Fahrverhalten
- Lenker ohne Führerschein verursacht Unfall
 - Schaden durch unsachgemäße Fahrweise:
 - Lenken ohne Führerschein ist rechtswidrig
 - Verbotszweck hat sich verwirklicht
 - Schaden durch Naturereignis:
 - Lenken ohne Führerschein ist rechtswidrig
 - Verbotszweck hat sich **nicht** verwirklicht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

5

Schutzzweck der Norm

- Norm gebietet oder verbietet bestimmtes Verhalten
- zur Verhinderung einer bestimmten Gefahr
- Ersatzpflicht nur dann, wenn sich diese Gefahr realisiert hat
- insbesondere relevant bei Schutzgesetzverletzung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

6

Schutzzweck der Norm II

- Schutzzweck darf nicht zu eng verstanden werden
- Folgeschäden meist erfasst
- ausreichend, wenn übertretene Norm **auch** vor fraglichem Schaden schützen soll

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

7

Schutzzweck vertraglicher Pflichten

- Welchen Zweck hat Vertragspflicht nach dem Willen der Parteien?
- Welchen Zweck hat Vertragspflicht nach sonstigen Wertungen der Rechtsordnung?
- Auslegungsfrage
- im Einzelfall

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

8

Abgrenzung der Ersatzberechtigten

- Norm schützt Rechtsgüter bestimmter Personen
 - Personen, deren absolut geschützte Rechtsgüter verletzt werden
 - Personen, deren Schutz von Schutzgesetz beweckt wird
 - Personen, denen gegenüber Vertragspflicht besteht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

9

"Stromkabelfall"

- Täter beschädigt Stromleitung, die im Eigentum des Versorgungsunternehmens steht
- Versorgungsunternehmen
 - in absolut geschütztem Recht (Eigentum) verletzt
 - ersatzberechtigt
- Unterbrechung der Stromversorgung führt zu Produktionsausfall bei Kunden
 - Schutz des Eigentums des Versorgungsunternehmens bezweckt nicht Schutz der Kunden gegen bloße Vermögensschäden
 - **nicht** ersatzberechtigt
 - Anders, wenn absolut geschütztes Rechtsgut des Kunden verletzt wird

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

10

"Verfolgungsschäden"

- Polizist verletzt sich bei Verfolgung eines Straftäters
- Beugt Verbotsnorm Schäden vor, die aufgrund der Verfolgung des Straftäters entstehen?
- hM: ja

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

11

Rechtmäßiges Alternativverhalten

- Täter handelt rechtswidrig
- Schaden wäre auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten
- Haftung?
- überwiegend verneint/ *Koziol*: Teilhaftung
- verletzte Verhaltensanordnung sollte eingetretenen Schaden nicht vorbeugen, weil er auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

12

Beispiel

- Lenker fährt mit überhöhter Geschwindigkeit
- Kind springt überraschend auf die Straße und wird verletzt
- Lenker kann beweisen, dass sich Unfall ebenso bei zulässiger Geschwindigkeit ereignet hätte
- Beweislast trifft Schädiger

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

13

Verschulden

Persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

14

Deliktsfähigkeit

- Fähigkeit des Täters
 - Rechtswidrigkeit seines Verhaltens einzusehen und
 - sich dieser Einsicht entsprechend zu verhalten

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

15

Deliktsunfähigkeit

- Unmündige (§ 176)
≠ absolute Altersgrenze
- Geisteskrankheit, Geistesschwäche,
vorübergehende Sinnesverwirrung
– für die Dauer dieses Zustandes

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

16

Arten des Verschuldens

- Vorsatz
 - "böse Absicht" (§ 1294)
- Fahrlässigkeit
 - "Versehen" (§ 1294)

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

17

Vorsatz

- Schaden wird mit "Wissen und Willen" herbeigeführt
- Bewusstsein der Rechtswidrigkeit
- mehrere Arten des Vorsatzes
 - dieselben Rechtsfolgen

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

18

Vorsatzformen

- Absicht, den Erfolg herbeizuführen
 - dolus directus, dolus specialis
- sicheres Wissen, dass der Erfolg eintreten wird
 - dolus principalis
- Täter findet sich mit der möglichen Verwirklichung des Erfolgs ab
 - dolus eventualis
 - Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit: Täter hält Erfolg für möglich, vertraut aber darauf, dass er nicht eintreten wird (Mutprobe Messerwerfen)

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

19

Fahrlässigkeit

- "schuldbare Unwissenheit oder Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes"
- Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt
- § 1297: Bei Deliktsfähigen wird vermutet, dass sie zu einem gewöhnlichen Grad von Aufmerksamkeit und Fleiß fähig sind
⇒ objektiver Maßstab
- Kenntnisse ⇒ subjektiver Maßstab
- aber § 1299 für Sachverständige: Kenntnisse
⇒ objektiver Maßstab

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

20

Diligentia quam in suis

- Maß an Aufmerksamkeit und Fleiß
⇒ subjektiver Maßstab
- Alte Rechtslage:
 - zB Art 7 Nr 3 EVHGB: Gesellschafter einer OHG
- Neue Rechtslage:
 - Maßstab der diligentia quam in suis im Unternehmensrecht abgeschafft
 - teilweise für das Familienrecht vertreten

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

21

Fahrlässigkeitsformen

- Fehler, der gelegentlich auch sorgfältigem Menschen unterlaufen kann
 - leichte Fahrlässigkeit
- Fehler, der sorgfältigem Menschen keinesfalls unterläuft
 - grobe Fahrlässigkeit
- Exkurs Dienstnehmerhaftung: besonders leichte Fahrlässigkeit
 - entschuldbare Fehlleistung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

22
